

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Ausführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Androhung der Verminderung der Wasserabgabe anlässlich eines Rückstandes von Wassermehrverbrauchsgebühren.
2. Die Leitung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.
3. Viehmärkte-Kalendarium.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

4. Zusatzbestimmungen zu den über die freie Bauweise festgesetzten Normen.

Magistrat:

5. Zur Vermeidung der Abhaltung von Commissionen während der Vormittagsstunden.
6. Feststellung der Umgangssprache der städtischen Bediensteten.
7. Durchführung von Process-Angelegenheiten durch Magistratsbeamte.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

8. Vermögensübertragungsgebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Androhung der Verminderung der Wasserabgabe anlässlich eines Rückstandes von Wassermehrverbrauchsgebühren.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1901, Nr. 2920 (M.-Z. 1745/VII.):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Marquis Bacquehem in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zisler, Zentler, Ritter v. Schurda, Truxa, dann des Schriftführers k. k. Gerichts-Adjuncten Dr. Freiherrn v. Rumler, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1900, Z. 14031, betreffend den Wasserbezug des Hauses Nr. 10 der Neustiftgasse in Wien nach der am 13. April 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Starkel, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde, des k. k. Ministerial-Secretärs Edlen v. Pflügl, für das belangte Ministerium, und des Dr. Ritter v. Dsenheim, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die mitbetheiligten Parteien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Wiener Gemeindebezirk vom 19. Mai 1897, Z. 9812, wurden die Eigentümer des Hauses Nr. 10 in der Neustiftgasse zur Zahlung rückständiger Wassermehrverbrauchsgebühren im Gesamtbetrage von 28 fl. 92 kr. mit dem Bedeuten aufgefordert, dass nach Ablauf der hiezu gestellten 14tägigen Frist die Einbringung dieses Betrages im gerichtlichen Wege veranlasst und gleichzeitig die Absperrung der Wasserausläufe in diesem Hause mit Ausnahme eines Parterre-Auslaufes durchgeführt werden müsste.

Anlässlich der hiegegen von den Hauseigentümern eingebrachten Beschwerde hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 28. Juni 1899, Z. 56644, ausgesprochen, dass durch obige Verfügung des magistratischen Bezirksamtes weder der Wirkungsbereich der Gemeinde überschritten, noch gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen worden sei.

Dem gegen diese Statthaltereien-Entscheidung von Dr. Adolf Ritter v. Dsenheim im eigenen Namen und namens der übrigen Miteigentümer des Hauses Neustiftgasse Nr. 10 überreichten Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 2. Juli 1900, Z. 14031, insoweit der Recurs die erfolgte Erinnerung zur Zahlung der in Rede stehenden Gebührens rückstände und die Androhung ihrer Einbringung im gerichtlichen Wege zum Gegenstande hat, keine Folge zu geben befunden, weil der bezügliche Theil des bezirksamtlichen Decretes sich nicht als eine Entscheidung oder Verfügung, sondern nur als ein gegen die Beschwerdeführer erhobener Anspruch wegen Wassermehrverbrauches, beziehungsweise als eine Einmahnung darstelle. Dagegen wurde über den Recurs im Punkte der angedrohten Absperrung der Wasserausläufe im fraglichen Hause unter Behebung der bezüglichen Ausführungen

der Statthaltereien-Entscheidung ausgesprochen, dass durch diese Androhung das Gesetz insofern verletzt worden sei, als die zur Einbringung der Wassergebührens rückstände in Aussicht gestellte, in der Absperrung der Wasserausläufe gelegene, wenn auch nur partielle Entziehung der zugestandenen Benützung einer Gemeindeanstalt sich als eine gesetzlich nicht zulässige Executionsmaßregel darstelle.

Gegen diesen zweiten Theil der Entscheidung des Ministeriums des Innern ist die nun vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gerichtet.

Die Ausführungen derselben gehen dahin, dass genau zu unterscheiden sei zwischen dem normalen Verbrauche von Wasser und dem Mehrverbrauche desselben, und dass in Betreff des im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Mehrverbrauches es sich weder um einen aus öffentlichen Rücksichten zustehenden, noch um einen freiwillig zugestandenen Wasserbezug, sondern einfach um eine Entnahme ohne Rechtstitel handle, die daher nicht nur ein Recht der Gemeinde auf angemessene Entschädigung begründe, sondern auch auf jede sonst geeignete Art hintangehalten werden dürfe. Durch die seitens des magistratischen Bezirksamtes angedrohte Absperrung der Wasserausläufe werde keine Execution verfügt, und es werde durch dieselbe auch nicht jenes Wasser verweigert, das dem Hause aus sanitären und öffentlichen Rücksichten zukommen müsse.

Bei der Entscheidung über diese Beschwerde musste sich der Verwaltungsgerichtshof zunächst gegenwärtig halten, dass der vorliegende Streitgegenstand nicht eine vor dem Stadtrathe angefochtene und so gemäß § 73 und § 82 des Wiener Gemeindestatuts vom 19. December 1890, beziehungsweise §§ 80 und 89 des neuen Statuts vom 24. März 1900 im autonomen Instanzenzuge ansetzende Angelegenheit betrifft, sondern dass der angefochtene Ministerial-Erlass sich als eine in Ausübung des staatlichen Aufsichtrechtes gemäß § 107 des Gemeindestatuts vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, aus einem concreten ausgeführten Grunde verfügte Sifirierung des eingangs angeführten Bescheides des magistratischen Bezirksamtes darstelle, und dass mithin die hiergerichtliche Cognition auf die Frage beschränkt werden musste, ob der seitens der belangten Behörde geltend gemachte Sifirierungsgrund gesetzlich begründet sei.

Das k. k. Ministerium des Innern begründet nun seine Verfügung durch die Annahme, dass die angedrohte Absperrung der Wasserausläufe als eine zur Hereinbringung der für frühere Quartale von der Commune aufgerechneten Wassermehrverbrauchsgebühren bestimmte Executionsmaßregel anzusehen und demnach unzulässig sei.

Dieser Auffassung vermochte jedoch der Verwaltungsgerichtshof nicht beizupflichten, denn es steht ihm im vorliegenden Falle die Thatsache entgegen, dass das magistratische Bezirksamt in dem den Streit veranlassenden Bescheide den mitbetheiligten Hausbesitzern gegenüber ganz unzweideutig die Stellung einer nach dem Civilrechte forderungsberechtigten Partei eingenommen hat, indem es die letzteren zwar zur Zahlung der aufgerechneten Mehrverbrauchsgebühren aufforderte, durch die gleichzeitig in Aussicht gestellte gerichtliche Einflagung aber deutlich zum Ausdruck brachte, dass der mitbetheiligten Partei die Geltendmachung aller ihr zustehenden Einwendungen gegen die Zahlungspflicht vor dem ordentlichen Richter offen bleibt und dass es mithin bei ihr steht, die eingeforderte Zahlung nicht zu leisten, wenn sie mit diesen ihren Einwendungen im Rechtswege obzusiegen vermeint. Da sich also die vom magistratischen Bezirksamte vertretene Commune in diesem Bescheide bezüglich ihrer Forderung dem von ihr im Falle der Zahlungsverweigerung anzurufenden Spruch des ordentlichen Richters selbst unterwirft, so kann doch unmöglich gesagt werden, dass sie mit der dieser Parteierklärung beigefügten Androhung einer Restringierung der Wasserabgabe an die mitbetheiligten Hausbesitzer eine executive Eintreibung ihrer Forderung — und nur dann könnte von einer Executionsmaßregel gesprochen werden — vornimmt.

Es mag zugegeben werden, daß diese Androhung eine directe Beeinflussung der mitbetheiligten Partei bezweckte, damit diese der Forderung der Gemeinde keinen Widerstand entgegensetze und sich, wenn sie auch weiterhin aus der städtischen Wasserleitung mehr als das normale Wasserquantum beziehen will, den hierfür in dem kundgemachten Regulative vorgeschriebenen Bedingungen füge.

Allein das magistratische Bezirksamt, welches seine an die mitbetheiligten Hausbesitzer erlassene Verfügung ausdrücklich als einen Act des selbständigen Wirkungsbereiches bezeichnete, ist hierbei nicht als die zur executiven Hereinbringung von Geldforderungen der Gemeinde berufene Behörde, sondern als das mit der Verwaltung der Communal-Wasserleitung und mit der Wahrung der Interessen dieser Gemeindeanstalt betraute Communalorgan eingeschritten. Es hat den Besitzern des eingangs genannten Hauses für den Fall, als diese die von der Commune für die Benützung der Wasserleitung erlassenen Bestimmungen und speciell jene Bedingungen nicht acceptieren, unter welchen sich die Commune in der Magistratskundmachung Z. 70713 ex 1876, respective Z. 35109 ex 1894, verpflichtet hatte, über die im § 1 dieser Kundmachung festgesetzte normale Wassermenge hinaus Wasser für den außergewöhnlichen Bedarf abzugeben, in Aussicht gestellt, daß eine Einschränkung der Wasserabgabe an dieses Haus eintreten wird. Diese Verfügung wurde jedoch von der Staatsbehörde einzig und allein aus dem Grunde beanstandet und nur insofern als gesetzwidrig bezeichnet, als sie nach Ansicht des k. k. Ministeriums des Innern eine nicht zulässige Executionsmaßregel involviert.

Darüber aber, ob die Commune nach dem Gesetze oder nach der erwähnten Kundmachung unbedingt verpflichtet sei, der mitbetheiligten Partei einen unbefchränkten Wasserbezug und speciell auch aus den Stodwerksausläufen zu gewähren, oder ob die Gemeinde berechtigt sei, die Abgabe des außergewöhnlichen Wasserquantums von der vorherigen Anmeldung oder von der Bereitwilligkeit der Partei zur Zahlung der Wassermeherverbrauchsgebühren abhängig zu machen, wurde in dem angefochtenen Ministerial-Erlasse überhaupt nicht abgesprochen, und es ist die Sistierung der Androhung des magistratischen Bezirksamtes nicht etwa aus dem Grunde erfolgt, daß die angeordnete Maßnahme selbst und an sich als eine gegen das Gesetz verstößende angesehen worden wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sich daher nach den vorausgeschickten Bemerkungen über den Umfang der ihm im vorliegenden Falle zustehenden Cognition eines Abpruches über diese Fragen umso mehr enthalten, als dieselben den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet haben, und sohin auf administrativem Wege nicht ausgetragen sind.

Da aber der von der Staatsbehörde geltend gemachte einzige Sistierungsgrund nach den vorstehenden Ausführungen als nicht zutreffend erkannt wurde, so mußte der Gerichtshof nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1885, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gelangen.

2.

Die Leitung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.

Note des n.-ö. Landesauschusses vom 24. Mai 1901, Z. 25350/II (M.-Z. 49121):

Der n.-ö. Landesauschuss hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 1901 den Beschluß gefaßt, den Director der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt in Wien, k. k. Regierungsrath Dr. Ernst Braun, über dessen Ansuchen mit 1. Juni 1901 in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, von einer Neubesezung der durch die Pensionierung des Directors Dr. Ernst Braun zur Erledigung kommenden Stelle eines Directors der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt für die Zeit bis zur Durchführung der in Aussicht genommenen Neuordnung der Verhältnisse bezüglich der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt abzugehen und bis auf weiteres mit der Versetzung der auf die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt bezughabenden, im Statut für die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt präcisierten Functionen des Directors der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt den Professor der k. k. Hebammen-Lehranstalt in Wien Dr. Ludwig Piskaček, mit der Versetzung der auf die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt bezughabenden Agenden des Directors der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt aber den ärztlichen Inspector der n.-ö. Landes-Kindlingspflege Dr. Gustav Nießer zu betrauen.

Es werden demnach von nun an bis zu einer endgültigen Regelung der bezüglichen Verhältnisse die Directionsagenden der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt von jenen der n.-ö. Landes-Kindlingspflege getrennt behandelt werden.

Die Verwaltungsgehäfte beider Anstalten bleiben vorläufig vereinigt. Die Amtszeichnung der Direction wird in Einklang lauten:

Für die n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt:

„Die Leitung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.“

Für die n.-ö. Landes-Kindlingspflege:

„Die Leitung der n.-ö. Landes-Kindlingspflege.“

Die Verwaltung wird wie bisher zeichnen:

„Die Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt.“

Hievon wird der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit dem Ersuchen um Verständigung der städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur eigenen Kenntnisaufnahme und Verständigung der Herren städtischen Bezirksärzte und städtischen Ärzte verständigt.

3.

Viehmärkte-Kalendarium.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juni 1901, Z. 49796 (M.-Z. 51081/XV):

Wiederholt ist in Kreisen von Landwirten und Viehhändlern auf den höchst nachtheilig empfundenen Mangel eines authentischen Verzeichnisses der in den einzelnen Ländern stattfindenden Viehmärkte hingewiesen und dem Wunsch nach einer diesfälligen Abhilfe Ausdruck gegeben worden.

üngst wieder hat diese Angelegenheit den Centralauschuss der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Kärnten beschäftigt, welcher neuerdings das Fehlen eines derartigen Verzeichnisses bemängelte und den Beschluß faßte, sich an die k. k. Landesregierung mit der Bitte um Zusammenstellung eines solchen, auch die durchschnittlichen Auftriebsziffern der einzelnen Märkte berücksichtigenden Verzeichnisses zu wenden.

Diesen Beschluß der genannten k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft und die hieran in landwirtschaftlichen Zeitungen geknüpften Bemerkungen lassen darauf schließen, daß den Interessenten die tatsächliche Erfüllung dieses seit Langem gehegten Wunsches durch die Veröffentlichung des im Beiblatt zum Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern seit April 1901 monatlich erscheinenden ausführlichen Viehmärkte-Kalendariums bisher unbekannt geblieben ist.

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1901, Z. 20628, ergeht daher hiemit an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs die Weisung, in geeigneter Weise, dort wo Amtsblätter bestehen auch durch dieselben, auf das Erscheinen des Beiblattes zum Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern hinzuweisen, hierbei speciell die Aufmerksamkeit der Landwirte, Viehhändler, Viehexporteure, Fleischer, Fleischhauer etc. im Wege der landwirtschaftlichen Corporationen, beziehungsweise der betreffenden Genossenschaften auf den Bestand des Viehmärkte-Kalendariums zu lenken und hervorzuheben, daß diese Publicationen den Interessenten freisen mit Rücksicht auf den mäßigen Pränumerationspreis des erwähnten Beiblattes von 3 K für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamte und von 4 K für sonstige Pränumeranten pro Jahr ungemein leicht zugänglich gemacht sind.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

4.

Zusatzbestimmungen zu den über die freie Bauweise festgesetzten Normen.

Zufolge Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 11. Juni 1901, Z. 10604 ex 1899, haben in den vom Wiener Gemeinderathe für eine besondere Art der Verbauung mit Wohnhäusern nach § 82 der Wiener Bauordnung in Aussicht genommenen Gebietsstücken hinsichtlich der Verbauung in geschlossenen Fronten oder einzeln stehend, sowie hinsichtlich des zwischen den einzelnen Gebäuden mindestens zu belassenden Zwischenraumes folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die geschlossene Verbauung findet in diesen Gebieten nur statt:
 - a) in den vom Wiener Gemeinderathe für die geschlossene Verbauung ausdrücklich in Aussicht genommenen Straßen und Plätzen dieses Gebietes;
 - b) im Falle der Kuppelung zweier Wohnhäuser; über mehr als zwei Wohnhäuser darf sich die Kuppelung nicht erstrecken, und es darf die Gesamtfreientlänge beider Wohnhäuser nicht mehr als 36 m betragen; die Kuppelung setzt das Einverständnis der beiden Grundeigentümer voraus, jedoch kann, wenn eines der beiden zu kuppelnden Häuser erbaut ist, das zweite nicht mehr anders, als im Anschlusse an das erste gebaut werden;
 - c) bei Grundstücken, welche schon dermalen in der ganzen Front verbaut sind und bei welchen ein Umbau ohne Abtheilung auf mehrere Baustellen stattfindet;
 - d) bei unverbauten oder an der Front nur theilweise verbauten Grundstücken, welche, an der Baulinie gemessen, weniger als 10 m Front besitzen, vorausgesetzt, daß die betreffenden Grundstücke nicht durch eine seit 3. März 1899 erfolgte Grundabtheilung entstanden sind.

2. Zu allen übrigen Fällen hat die Verbauung mit Belassung eines Zwischenraumes zwischen dem Gebäude und den Nachbargrenzen zu beiden Seiten (bei gekuppelten Bauten an der Seite, wo eine Kuppelung nicht stattfindet) zu geschehen.

Das Maß des mindestens zu belassenden Zwischenraumes beträgt bei gekuppelten Bauten: 3 m, wenn die Frontlänge des Grundstückes, an der Baulinie gemessen, höchstens 15 m, 4 m, wenn sie 16 bis 20 m, 5 m, wenn sie 21 bis 25 m, 6 m, wenn sie 26 bis 30 m, ein Drittel der Frontlänge, wenn diese mehr als 36 m ausmacht.

Beträgt die Frontlänge des Grundstückes mehr als 15, beziehungsweise 20, 25 oder 30 m, aber weniger als 16, beziehungsweise 21, 26 oder 36 m, so ist der Seitenabstand so zu bemessen, daß die Länge der Gebäudefront noch 12, beziehungsweise 16, 20 oder 24 m ausmacht.

Bei nicht gekuppelten Bauten hat die Summe der beiden Seitenabstände das oben angegebene Maß des Seitenabstandes für gekuppelte Bauten mindestens zu erreichen, es darf aber keiner der beiden Seitenabstände weniger als 3 m betragen.

Insofern durch vorausgegangene Anordnungen die Befassung eines Zwischenraumes von geringerer als der oben angegebenen Breite angeordnet worden ist, wird hieran durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. (M.-Z. 164766 ex 1899/IX.)

Magistrat:

5.

Zur Vermeidung der Abhaltung von Commissionen während der Vormittagstunden.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 10. Juni 1901, M.-D.-Z. 1207:

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß oftmals Commissionen während der Vormittagstunden abgehalten werden.

Hiedurch werden jedoch einerseits die städtischen Beamten ihrer Thätigkeit im Amte entzogen, andererseits ist es unter Umständen den gewählten Functionären, welche oft den Commissionen beigezogen werden, infolge ihres Berufes unmöglich, an den Commissionen theilzunehmen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Bestimmungen des § 15 e des Normales über die den städtischen Beamten zukommenden Augenscheinsgebühren zc. in Erinnerung zu bringen, nach welchen die Amtsvorstände unter ihrer eigenen Verantwortung verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, daß die Commissionen in der Regel für die Nachmittage anberaumt werden.

Es ist jedoch hiebei die Stunde des Beginnes der Commissionen derart zu wählen, daß die städtischen Beamten nicht verhindert sind, das Mittagmahl zu Hause einzunehmen, und daß sich die Dauer der Commission voraussichtlich nicht bis in die Nachtzeit (nach 6 Uhr abends) ausdehnt, damit eine Mehrbelastung der städtischen Finanzen vermieden wird.

6.

Feststellung der Umgangssprache der städtischen Bediensteten.

Erlaß des Magistrats-Vice-Directors Dr. Weiskirchner vom 17. Juni 1901, M.-D.-Z. 1552:

Der Herr Bürgermeister hat in weiterer Ausführung der mit Erlaß vom 27. Februar 1901 (intimiert am 15. März 1901, M.-D.-Z. 481, und abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatte Nr. 26 ex 1901, „Gesetze zc. III, 22, pag. 21) getroffenen Verfügungen angeordnet, daß in Zukunft in den Competenz-Tabellen, welche bei Besetzungsvorschlägen angelegt werden, auch die Umgangssprache der einzelnen Bewerber angeführt werde.

Ferner hat der Herr Bürgermeister verfügt, daß bezüglich aller jener Personen, welche anlässlich ihrer Aufnahme in den städtischen Dienst vorgestellt werden, deren Umgangssprache festgestellt werde.

Ich ersuche daher Euer Wohlgebornen, in den Verzeichnissen, welche im Grunde der obcitirten Verständigung vom 15. März 1901, M.-D.-Z. 481, an die Magistrats-Direction abgegeben werden, stets auch die Umgangssprache der betreffenden Personen anzuführen.

Gleichzeitig drücke ich den Wunsch aus, daß diese Verzeichnisse zwei Tage vor dem allgemeinen Vorstellungstage der Magistrats-Direction zugemittelt werden, damit letztere in die Lage gesetzt werde, ein vollständiges Gesamtverzeichnis rechtzeitig fertigzustellen.

7.

Durchführung von Process-Angelegenheiten durch Magistratsbeamte.

Magistrats-Vice-Director Dr. Weiskirchner hat mit Indorfat-Erlaß vom 17. Juni 1901, M.-D.-Z. 1535, im Nachhange zur Currende vom 21. Juli 1900, M.-D.-Z. 1245, und mit Beziehung auf den Stadtraths-Beschluß vom 28. August 1896, Z. 7022 (abgedruckt im magistratischen Verordnungsblatte Nr. IX ex 1896, Seite 91), sämtlichen Magistratsreferenten nachstehenden Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 8. Juni 1901, Z. 6809, zur Kenntnissnahme und genauen Danachsichtung zugemittelt:

Aus Anlaß des im Stadtrathe am 5. d. M. erledigten Referates über die Expensnote des Dr. Richard Schlesinger pro 1900 ersuche ich Sie,

Herr Magistrats-Director, dem Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern neuerlich in Erinnerung zu bringen, daß jene Forderungen, bezüglich welcher ein Advocatenzwang nicht gegeben erscheint, durch das betreffende magistratische Amt einzubringen sind, daß ferner in jenen Fällen, in welchen ein Advocatenzwang besteht, die Nominierung des betreffenden Vertreters durch den Stadtrath zu erfolgen hat.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

8.

Vermögensübertragungsgebühren.

I.

Gesetz vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74 (publiciert am 25. Juni 1901):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Immobiliargebühren.

§ 1.

Für die Übertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen sind unbeschadet der vom reinen Werte einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von todeswegen entfallenden Gebühren folgende Gebühren zu entrichten:

1. wenn die Übertragung erfolgt:
von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;

von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;

von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder;
zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten;

zwischen Bräutleuten durch Ehepacte,
ohne Unterschied, ob es sich um eine Übertragung von todeswegen oder durch ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 30.000 K 1 Percent
b) bei einem Werte über 30.000 K 1.5 „
von dem Werte;

2. wenn die Übertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 20.000 K 1.5 Percent
b) bei einem Werte über 20.000 K 2 „
von dem Werte;

3. wenn die Übertragung an andere als die unter Z. 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 10.000 K 3 Percent
b) bei einem Werte über 10.000 K bis 40.000 K 3.5 „
c) bei einem Werte über 40.000 K 4 „
von dem Werte.

Für eine theilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden in den unter Z. 2 bezeichneten Fällen ist an Immobiliargebühr bezüglich der in der Tarifpost 91 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50 festgesetzten Gebühr nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Übertragung nach Z. 3 zu entrichtende Gebühr.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach Z. 1 oder 2 entfallende Gebühr in die nach diesem Paragraphen für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

§ 2.

Bildet den Gegenstand der Übertragung ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Diensthöten oder Tagelöhnern bearbeitete oder eine solche Liegenschaft, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil dieselbe in Execution gezogen wurde oder der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, so ist in folgenden Fällen anstatt der im § 1 festgesetzten Gebühren, unbeschadet der im § 1, letztes Alinea, vorgesehenen Einrechnung, zu entrichten:

1. wenn die Übertragung an eine der im § 1, Z. 1, bezeichneten Personen erfolgt:

a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 K keine Immobiliargebühr;
b) bei einem Werte über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10.000 K, 0.5 Percent von dem Werte;

2. wenn die Übertragung an andere als die in § 1, Z. 1, bezeichneten Personen erfolgt, welche die unbewegliche Sache gleichfalls auf die oben gedachte Art benützen:

- a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 K die Hälfte;
b) bei einem Werte über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10.000 K drei Viertel

der im § 1, Z. 2 und 3, festgesetzten Gebührensätze.

Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes, dessen Benützung auf die oben bezeichnete Art stattfindet, an ein eheliches oder uneheliches Kind oder an eine mit einem solchen die Ehe eingehende oder durch dieselbe schon verbundene Person, an ein Stiefkind oder ein Waisenkind des Eigentümers, ist der Wert der zu Gunsten des Übergebers auf dessen Lebenszeit bedungenen Vorbehalte nur mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehalte auf die Lebenszeit zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elterntheiles oder zu Gunsten beider Elterntheile zur ungetheilten Hand auf deren Lebenszeit bedungen werden. Werden bei solchen Abtretungen auch zu Gunsten der Geschwister des Übernehmers zeitliche Vorbehalte bedungen, so sind dieselben gleichfalls mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen, sofern nicht nach § 16, lit. e des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Bewertung nach der dreifachen Jahresleistung einzutreten hat.

§ 3.

Für Übertragungen von Gebäuden, welchen zur Gänze eine zeitliche Steuerfreiheit als Neu- oder Umbau bewilligt worden ist, wobei die Feststellung, ob ein Neu- oder Umbau vorliegt, im Sinne des § 1, lit. a und b des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, zu erfolgen hat, sind an Stelle der im § 1, Z. 3, vorgesehenen Gebühren 2 1/2 Prozent vom Werte zu entrichten, wenn seit der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der betreffenden Bauarea ein Zeitraum von nicht mehr als vier Jahren verstrichen ist, und 3 Prozent vom Werte, wenn seit der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der betreffenden Bauarea ein Zeitraum von mehr als vier, jedoch nicht mehr als sechs Jahren verstrichen, und der Neu- oder Umbau innerhalb dieser Fristen vollendet und benützlich hergestellt worden ist.

Sofern sich jedoch nach § 2, Z. 2, in Verbindung mit § 1, Z. 3, ein niedrigerer Prozentsatz ergibt, ist die Gebühr nach diesem niedrigeren Satze zu berechnen.

Bei gemeinschaftlicher Übertragung derartiger Gebäude mit anderen Gebäuden, bei denen vorstehende Bedingungen nicht zutreffen, findet der Satz von 2 1/2 Prozent, beziehungsweise 3 Prozent nur auf die zuerst erwähnten Gebäude Anwendung. Der Wert der in einem solchen Falle im Sinne des ersten Absatzes zu begünstigenden Objecte wird — falls sämtliche den Gegenstand der Übertragung bildende Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen — in der Art ermittelt, daß der Wert sämtlicher übertragenen Gebäude im Verhältnisse der auf die begünstigten Objecte entfallenden ganzjährigen, nicht zahlbaren Hauszinssteuer und der auf die nicht zu begünstigenden Objecte an Hauszinssteuer entfallenden Jahresvorschreibung aufgetheilt wird.

Beim Zusammenreffen bloß hauszinssteuerpflichtiger oder hauszins- und hauszinssteuerpflichtiger Gebäude erfolgt die Wertermittlung in derselben Weise unter Zugrundelegung der auf diese Gebäude catastrmäßig entfallenden Hauszinssteuerartafälle.

Der Satz von 2 1/2 Prozent, beziehungsweise 3 Prozent findet nur auf die dem Neu- oder Umbau unmittelbar folgende Übertragung Anwendung.

Um die Begünstigung ist unter Vorbringung der erforderlichen Nachweise von der Partei längstens binnen 30 Tagen nach Abschluß des betreffenden Rechtsgeschäftes bei der Finanzbehörde einzuschreiten.

Kann der Nachweis über die bewilligten Baufrei Jahre mangels einer behördlichen Entscheidung nicht erbracht werden, so erfolgt die Gebührensbestimmung unter Ausschluß dieser Begünstigung.

Wird jedoch das rechtzeitig eingebrachte Gesuch innerhalb der dreijährigen Frist des § 77 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 durch Vorlage der die zeitliche Steuerbefreiung für das ganze Object während der Entscheidung ergängt und geht aus derselben hervor, daß die Bauvollendung innerhalb der im ersten Absatz festgesetzten Frist stattgefunden hat, so ist bei Zutreffen der übrigen im ersten Absatz aufgestellten Bedingungen die Rückvergütung, beziehungsweise die Abschreibung des entfallenden Mehrbetrages zuzuerkennen.

§ 4.

Ein staatlicher Zuschlag zu den in den §§ 1, 2 und 3 angeordneten Gebühren, dann zu der Gebühr nach Tarifpost 45 A b des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, ist nicht einzuheben.

§ 5.

Sofern nach den §§ 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach der für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehenden Allerhöchsten Entschliebung vom 11. Jänner 1860 der Prozentsatz der Gebühr, beziehungsweise die gebührenfreie Behandlung einer Übertragung von einer Wertstufe abhängig gemacht erscheint, ist in Fällen, wo unabgesonderte Theile (ideelle Anttheile, § 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung bilden, der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend.

Werden innerhalb eines Jahres durch freiwillige Rechtsgeschäfte unter Lebenden von demselben Übergeber an denselben Übernehmer Liegenschaften oder Anttheile von Liegenschaften übertragen, deren Gesamtwert die zum Zwecke der Gebührensbestimmung von einer dieser Übertragungen angenommene Wertstufe überschreitet, so ist der Gesamtwert für die Gebührensbestimmung maßgebend, und wird daher der rüchlich der gedachten Übertragung etwa zur Anwendung gebrachte niedrigere Prozentsatz, beziehungsweise die zugestandene Befreiung verwirkt.

§ 6.

Die in der Anmerkung 3 zu Tarifpost 91 und in der Anmerkung 1 zu Tarifpost 106 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850 festgesetzte besondere procentuelle Gebühr für die unentgeltliche Übertragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache wird aufgehoben.

Erfolgt die Übertragung durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, so unterliegt dasselbe statt der in den Tarifposten 39 und 55 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, angeordneten 3 1/2procentigen Gebühr nur der Gebühr nach Scala II vom Werte der gedachten Dienstbarkeit.

Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame unterliegen der Gebühr nicht mehr nach lit. A, sondern nach lit. B der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. December 1862, unbeschadet einer nach lit. D dieser Tarifpost eintretenden allfälligen Befreiung.

§ 7.

Wird eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, vor dessen Einantwortung von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zuzum, erworben, so ist zum Zwecke der Gebührensbestimmung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

§ 8.

Verträge, wodurch einzelne Sachen oder auch ein ganzes Vermögen unter den Miteigentümern getheilt werden, sind, sofern hiebei jeder Theilhaber nur so viel erhält, als dem Werte seines Antheiles an der einzelnen Sache, beziehungsweise an dem ganzen Vermögen entspricht, kein Gegenstand einer Übertragungsgebühr.

Wird jedoch einem Theilhaber mehr zugewiesen, als der reine Wert eines Antheiles und die von ihm übernommenen, auf dem Gegenstande der Theilung haftenden Lasten betragen, so ist in Ansehung des Mehrerwerbes die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten. Erwirbt in einem solchen Falle der betreffende Theilhaber Sachen, welche der Übertragungsgebühr nach verschiedenen Gebührensätzen unterliegen, so sind stets jene Sachen als Mehrererwerb im vorbezeichneten Sinne zu behandeln, von welchen die geringere Gebühr entfällt.

§ 9.

Die Bemessung der Gebühr für die Übertragung des Eigentumsrechtes unbeweglicher Sachen, sowie die Freilassung einer derartigen Übertragung von der Gebühr auf Grund des § 2, Z. 1, lit. a, steht ausschließlich den Finanzbehörden zu.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10.

Der Abschnitt II der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R.-G.-Bl. Nr. 181, der § 2, Punkt 5, dann die §§ 3, 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 53, endlich die §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, werden außer Kraft gesetzt. Soweit im übrigen durch die §§ 1 bis 9 dieses Gesetzes keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, haben auf die daselbst bezeichneten Übertragungen die allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze Anwendung zu finden.

II. Sicherung der Gebühren von Nachlässen.

§ 11.

Wenn die zum Zwecke der Gebührensbestimmung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen zwölf Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen 4 Prozent jährlicher Zinsen vom Betrage der für die Übertragung des Nachlasses auszumittelnden Gesamtgebühr bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr (§ 60 des Gesetzes vom 9. Februar 1850) zu entrichten.

Erlangt der Gebührensichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem Tage des Erbanfalles Kenntnis von demselben, oder wird nach Erstattung der Nachlassnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so läuft die zwölfmonatliche Frist von dem Tage der erlangten Kenntnis. Beim Vorhandensein von mehreren zur ungetheilten Hand für die Gebühr Verpflichteten genügt es für den Beginn des Laufes der gedachten Frist, wenn auch nur einer derselben Kenntnis von dem Erbanfalle erlangt. Der Gebührensichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Zinsen dadurch und in dem Maße befreien, als er auf Rechnung der auszumittelnden Gebühr einen Betrag zur Staatscassa erlegt.

§ 12.

Sobald die Nachlassnachweisung überreicht worden ist, kann die Finanzbehörde, wenn sie solche Umstände anzuführen in der Lage ist, welche die Vermuthung begründen, daß das Vermögen unrichtig oder unvollständig ausgewiesen worden ist, und daß der zur Überreichung der Nachweisung Verpflichtete von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vermögensnachweisung Kenntnis hat, beim Abhandlungsgerichte den Antrag stellen, daß dem Nachweisungspflichtigen der Offenbarungseid abgenommen werde.

Dieser Antrag kann längstens binnen zwei Jahren nach der Einantwortung des Nachlasses und nur über Ermächtigung des Finanzministers gestellt werden, welche dem Gerichte nachzuweisen ist.

Das Gericht hat hierüber nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und insbesondere auch den Erben einzunehmen.

In dem über den Antrag gefassten Beschlusse hat das Gericht, wenn es dem Antrage stattgibt, unter sorgfältiger Würdigung der gegebenen Verhältnisse den Eidesatz festzustellen, dessen Wortlaut eine Bezugnahme auf die überreichte Nachlassnachweisung zu enthalten und sich gegen die wissenschaftliche Verschweigung von einzubekennenden Vermögensbestandtheilen zu richten hat.

Für die Aufsehung des gerichtlichen Beschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11, dann 14 bis 16 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird.

Dem Verpflichteten steht es frei, bei der der Eidesleistung vorangehenden Einvernahme die Angaben der Nachlassnachweisung richtigzustellen oder zu ergänzen, in welchem Falle ein Verfahren nach dem Gefälligkeitsgesetz hinsichtlich der nachträglich einbekannten Gegenstände nicht stattzufinden hat.

Wenn der Verpflichtete bei der zur Eidesleistung angeordneten Tagfahrt nicht erscheint, ohne sich genügend zu entschuldigen, oder wenn er die Leistung des Eides verweigert, so hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag eine Geldstrafe von 25 bis 1000 K über den Verpflichteten zu verhängen. Auf diese gesetzliche Bestimmung ist der Verpflichtete in dem die Tagfahrt zur Eidesleistung anordnenden Bescheide besonders aufmerksam zu machen. Desgleichen hat das Gericht in der Folge auf jeden Antrag der Finanzbehörde unter Anberaumung einer neuerlichen Eidestagfahrt eine neuerliche, stets höhere Geldstrafe anzudrohen, sowie diese, falls die Eidesleistung unterbleibt, zu verhängen, und dies so lange zu wiederholen, bis der Gesamtbetrag der Strafen nach Ermessen des Gerichtes eine den Umständen des Falles entsprechende Höhe erreicht. In keinem Falle darf dieser Gesamtbetrag 50.000 K übersteigen.

Der Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Abhandlungsrichter beantragen, zu der ihm aufgetragenen Eidesleistung zugelassen zu werden. Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.

Wird der Nachlass nicht durch ein k. k. Gericht abgehandelt, so ist der Antrag der Finanzbehörde auf Eidesabnahme bei dem Bezirksgerichte des Wohnsitzes des Verpflichteten zu stellen, und steht diesem Gerichte die Beschlusfassung hierüber zu.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, falls aber der Verpflichtete im Geltungsgebiete dieses Gesetzes seinen bekannten Wohnsitz haben sollte, dem Armenfonde jenes Ortes, in welchem das zur Beschlusfassung über den Antrag auf Eidesabnahme berufene Gericht seinen Sitz hat.

§ 13.

Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als zwei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sind, wenn aus den Umständen die Absicht des Erblassers erhellt, der Übertragung im Erbwege vorzugreifen, zum Behufe der Gebührenbemessung in den Nachlass einzurechnen, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist.

Übliche Geschenke sind somit dieser Einrechnung nicht unterworfen.

§ 14.

Wird außer dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle in einer Erklärung des letzten Willens einer durch den Erblasser bei dessen Lebzeiten gemachten unentgeltlichen Zuwendung Erwähnung gethan, ohne daß für dieselbe die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet wurde, so ist eine solche Zuwendung, sofern deren Thatsache von dem angeblich Bedachten nicht überhaupt in Abrede gestellt wird, in Absicht auf die Gebührenbemessung so zu behandeln, als ob sie der Erblasser auf seinen Todesfall angeordnet hätte.

Diese Bestimmung findet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Schenkung thatsächlich schon bei Lebzeiten des Erblassers vollzogen worden ist, keine Anwendung, insbesondere nicht in Ansehung dessen, was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heiratsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder was immer für eines Gewerbes gegeben oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat (§§ 788 und 790 a. b. G.-B.).

§ 15.

Wird in einem Nachlasse eine Sache vorgefunden, von welcher der Erblasser freiwillig erklärt hat, daß sie nicht die seinige sei, oder erscheinen derlei Sachen, insbesondere Wertpapiere oder Bargeld durch abgesonderte Verwahrung oder Aufschrift als Eigenthum einer anderen Person bezeichnet, so ist diese Erklärung oder Bezeichnung in Ermanglung einer anderen Glaubhaftmachung darüber, daß die gedachten Sachen nicht zum Vermögen des Erblassers gehörten, in Bezug auf die Gebührenbemessung unwirksam, und ist die Gebühr von solchen Sachen wie von einem Bestandtheile des Nachlasses einzuheben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erblasser Advocat, Notar oder ein notorisch bekannter Treuhänder war, ferner auf Werteffekten oder andere Gegenstände, welche als Eigenthum von Personen bezeichnet sind, die entweder zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, oder zwischen denen und dem Erblasser ein aus seinem Berufe, Amte oder Geschäfte hervorgehendes Vertrauens- oder Bevollmächtigtungsverhältnis bestand.

§ 16.

Sofern es sich um Feststellung der nach § 13 maßgebenden Umstände oder um die in den §§ 14 und 15 vorhergesehene Glaubhaftmachung handelt, kann die eidliche Einvernehmung der Partei und die eidliche Abhörung von Zeugen über bestimmte Thatsachen, welche in dieser Hinsicht von Bedeutung sind, bei Gericht veranlaßt werden.

Die Partei hat ihr Ansuchen, welches den Gegenstand der Fragestellung zu enthalten hat, bei der zuständigen Finanzbehörde zu überreichen. Auf Grund dieses Ansuchens hat die Finanzbehörde die Beweisaufnahme unter Anführung der zu beweisenden Thatsachen bei dem Bezirksgerichte des Wohnortes des zu Vernehmenden zu beantragen.

Von der Anordnung der Tagfahrt zur Aufnahme des Beweises ist außer der Partei die zuständige Finanzbehörde zu verständigen, welcher ebenso wie der Partei das Recht zusteht, bei der Tagfahrt vertreten zu sein und Fragen zu stellen.

Gegen die schließliche Entscheidung der Finanzbehörde ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 17.

Für die Gebühr von den in den §§ 13, 14 und 15 bezeichneten Vermögensbestandtheilen sind ausschließlich diejenigen Personen zahlungspflichtig, denen diese Vermögensbestandtheile zufallen.

§ 18.

Die in den §§ 13, 14 und 15 bezeichneten Vermögensbestandtheile sind, soweit sie dem Erben bekannt sind, zum Zwecke der Gebührenbemessung in die Nachlassnachweisung einzustellen oder gleichzeitig mit der Erstattung derselben der Finanzbehörde unmittelbar anzuzeigen.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 19.

Für die in Tirol und Vorarlberg bis einschließlich 5. October 1900 vorfallenden Übertragungen unbeweglicher Sachen sind statt der in dem § 1, Z. 2, lit. b, und Z. 3, lit. c, festgesetzten Gebühren von 2 und 4 Percent nur solche von 1½ beziehungsweise von 3¼ Percent zu entrichten.

§ 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an eben diesem Tage tritt die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158, außer Kraft.

§ 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister und der Justizminister betraut.

* * *

II.

Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 21. Juni 1901 zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, R.-G.-Bl. Nr. 75:

Zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, wird Nachstehendes verordnet:

I. Immobiliargebühren.

§ 1.

Bei Anwendung der Begünstigung nach dem Schlußabsätze des § 1 des Gesetzes ist die grundbüchliche Auszeichnung des vorausgegangenen Erb-anfalles nicht erforderlich.

Der ebendort vorgesehene Zeitraum von zwei Jahren ist von dem Tage, an welchem der vorausgegangene Erb-anfall stattgefunden hat, bis zu dem Tage zu rechnen, an welchem der weitere Erbfall eintritt, beziehungsweise das nachgefolgte Rechtsgeschäft unter Lebenden geschlossen wurde.

Ist der vorausgegangene Erb-anfall nach den vor Wirksamkeit der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158, das ist vor dem 6. October 1899, bestandenen Gebührevorschriften behandelt worden, so ist gleichwohl in die Gebühr für die weitere Übertragung jener Betrag einzurechnen, welcher von der vorausgegangenen Übertragung nach den Bestimmungen der bezogenen kaiserlichen Verordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 18. Juni 1901, vorzuschreiben gewesen wäre.

§ 2.

Die nach § 2 des Gesetzes zur Erlangung der Begünstigungen unter Zahl 1 erforderlichen Bedingungen, wonach die übertragene unbewegliche Sache ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes (bewohntes) Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Diensthöfen oder Tagelöhnern bearbeitete Liegenschaft sein muß, beziehen sich auf den bisherigen Eigenthümer der unbeweglichen Sache und sind somit als erfüllt anzusehen, wenn der Übergeber beziehungsweise Erblasser, die betreffende unbewegliche Sache bis zum Tage des Vertragsabschlusses, beziehungsweise bis zum Tage des Erb-anfalles in der angegebenen Weise bewohnt, benützt oder bearbeitet hat.

Die im vorstehenden Absätze aufgestellten Bedingungen werden hinsichtlich des Übergebers beziehungsweise Erblassers auch zur Erlangung der Begünstigungen nach § 2, Z. 2 des Gesetzes erfordert. Überdies aber ist zur Anwendung dieser Begünstigungen noch erforderlich, daß auch der Übernehmer beziehungsweise Erbe oder Vermächtnisnehmer die betreffende unbewegliche Sache auf die oben gedachte Art bewohnt, benützt oder bearbeitet.

Wo dies im Zeitpunkte der Gebührenbemessung nicht der Fall ist, ist nach umsichtiger Erwägung aller Umstände, insbesondere der Standes- und Berufsverhältnisse des Erwerbers, zu beurtheilen, ob sein Wille auf eine solche dauernde Bewohnung, Benützung oder Bearbeitung gerichtet ist.

§ 3.

Unter dem Ausdruck „ganz oder theilweise benütztes Gebäude“ im § 2 des Gesetzes ist in der Regel eine dauernde, wenn auch nur theilweise Benützung (Bewohnung) zu verstehen.

Die Begünstigungen des § 2 des Gesetzes können sonach in den Fällen nicht zugestanden werden, in welchen der Eigentümer das Gebäude, welches Gegenstand der Übertragung ist, aus persönlichen Gründen, wie zum Beispiel bei Villen, nur vorübergehend oder zeitweilig bewohnt oder benützt.

Dagegen ist bei Übertragungen von Gebäuden, welche aus wirtschaftlichen Gründen nur zeitweilig bewohnt oder benützt werden, wie zum Beispiel bei Sennhütten, Bergblütten, Preiskäufern, die Anwendung der Begünstigungen des § 2 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

§ 4.

Durch den Umstand, daß die übertragene unbewegliche Sache nur wegen einer darauf geführten Execution, wegen Minderjährigkeit, Curatel oder anderer zwingender Verhältnisse (zum Beispiel Militärdienste, Krankheit u. s. w.) vorübergehend in der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Art nicht bewohnt, benützt oder bearbeitet werden kann, wird die Anwendung der Begünstigungen des § 2 nicht ausgeschlossen.

§ 5.

Bestehen Zweifel über das Vorhandensein der im § 2 des Gesetzes festgesetzten Bedingungen, so hat das zur Gebührensbestimmung zuständige Amt — unbeschadet der Verpflichtung der Partei, die Umstände, welche die Gebührensbebefreiung oder das geringere Ausmaß der Gebühr begründen, nachzuweisen — in der Regel die Äußerung des Vorstehers der Gemeinde, in welcher die betreffende unbewegliche Sache liegt, über die tatsächlichen, für die Gewährung der Begünstigungen maßgebenden Umstände einzuholen.

Wird von dem Vorsteher der Gemeinde das verlangte Gutachten nicht erstattet, oder ergeben sich gegen dieses Gutachten Bedenken, oder findet das Amt aus besonderen Gründen für angezeigt, von der Einholung einer gemeindeamtlichen Äußerung Abstand zu nehmen, so können jene tatsächlichen Umstände in anderer Weise ermittelt werden, zum Beispiel durch Einvernahme von Vertrauensmännern, oder indem andere vertrauenswürdige Körperschaften, zum Beispiel Bezirksvertretungen, landwirtschaftliche Bezirksvereine u. dgl. oder die politischen Behörden zur Äußerung veranlaßt werden.

§ 6.

Zur Vermeidung von Härten, welche dadurch entstehen können, daß eine nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes für den Percentfuß der Gebühr maßgebende Wertstufe nur um einen geringfügigen Betrag überschritten wurde, wird verordnet:

Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes angeordneten Gebühren sind in der Weise zu bemessen, daß von dem einem höheren Percentfuß zugewiesenen Werte der unbeweglichen Sache nach Abzug der Gebühr kein geringerer Betrag sich ergeben darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebühr erübrigen würde.

Beträgt also zum Beispiel in dem Falle einer Übertragung nach § 1, Z. 2 des Gesetzes der Wert 20.040 K, so würde die diesem Werte entsprechende zweipercentsige Gebühr 400 K 80 h ausmachen. Es soll jedoch von dem dem höheren Satze von zwei Percent zugewiesenen Werte nach Abzug der Gebühr kein geringerer Betrag sich ergeben, als von dem höchsten Wertbetrage der nächst niedrigeren Stufe, das ist von 20.000 K, nach Abzug der nach der letzteren entfallenden Gebühr zu anderthalb Percent per 300 K erübrigen würde. Es ist daher die Gebühr nur mit der Differenz zwischen diesem Restbetrage per 19.700 K im Gegenhalte zu dem Werte per 20.040 K, das ist mit 340 K statt mit 400 K 80 h zu bemessen.

§ 7.

Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes im Sinne des Schlußabsatzes des § 2 des Gesetzes ist der Wert der zu Gunsten des Übergebers, der zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elternteiles und der zu Gunsten beider Elternteile zur ungetheilten Hand bedungenen Vorbehalte auf Lebenszeit mit dem Fünftfachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen.

Vorbehalte zu Gunsten von Geschwistern des Übernehmers sind, im Falle dieselben für die Lebenszeit einer einzelnen Person oder mehrerer Personen zur ungetheilten Hand bedungen werden, mit dem Fünftfachen der jährlichen Leistung; sofern sie aber für mehrere Personen auf die Lebenszeit jeder einzelnen bedungen werden, mit dem Fünftfachen der auf jede Person entfallenden Leistung zu bewerten.

In Ansehung der Wertveranschlagung von zu Gunsten anderer Personen, zum Beispiel von Geschwistern u. s. w. bedungenen Vorbehalten bewendet es bei den Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Die Begünstigungen des Schlußabsatzes des § 2 des Gesetzes sind von dem Werte der übertragenen unbeweglichen Sache unabhängig.

§ 8.

Gesuche um Anerkennung der Begünstigungen des § 3 des Gesetzes sind längstens binnen 30 Tagen nach Abschluß des betreffenden Rechtsgeschäftes unter Anschluß der erforderlichen Nachweise in Urchrift oder in beglaubigter Abschrift bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirks-Direktion, Gebührensbestimmungsamt, Centralamt in Wien) unmittelbar oder im Wege des Steueramtes (der Finanz- und gerichtlichen Depositencaffa) des Bezirkes, in welchem die übertragene Realität gelegen ist, einzubringen.

Bilden den Gegenstand der Übertragung Realitäten, welche in verschiedenen Bezirken gelegen sind, so ist das Gesuch um die Begünstigung bei dem Amte,

an welches die Anzeige behufs Gebührensbestimmung zu erstatten ist, oder bei der diesem Amte vorgelegten Finanzbehörde einzubringen.

Das Gesuch um Anerkennung der Begünstigung kann auch mit der Anzeige des Rechtsgeschäftes zur Gebührensbestimmung vereinigt werden.

§ 9.

Gesuche um die Begünstigungen des § 3 des Gesetzes sind zu belegen:

1. mit einem Auszuge aus dem öffentlichen Buche, in welchem die zuletzt vorhergegangene Übertragung der Bauarea eingetragen ist, wenn aber eine solche Eintragung nicht stattgefunden hat, mit der Urkunde über die zuletzt vorhergegangene Übertragung (Kaufvertrag, Einantwortungsurkunde u. dgl.) oder mit dem Zahlungsauftrage über die stattgehabte Gebührensbestimmung von dieser Übertragung;

2. mit der die zeitliche Steuerbefreiung für den Neu- oder Umbau (§ 3 des Gesetzes) gewährenden Entscheidung der Steuerbehörde;

3. mit einem Zeugnisse jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Ertheilung des Bauconsenses competent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht und gewährt wurde;

4. mit dem Wohnungs- oder Benützungscensuse.

Stehen die vorbezeichneten Belege innerhalb der im § 8 dieser Verordnung erwähnten Frist von 30 Tagen nicht zur Verfügung, so ist das Gesuch vorläufig ohne diese Belege einzubringen.

§ 10.

Bei Anwendung der Begünstigung des § 3 des Gesetzes ist die grundbüchliche Durchführung der zuletzt vorhergegangenen Übertragung der betreffenden Bauarea nicht erforderlich.

Die ebendort vorgesehenen Zeiträume von vier und sechs Jahren sind nach dem Kalender von dem Ablaufe des Tages, an welchem der die letztvorhergegangene Übertragung der betreffenden Bauarea begründende Rechtstitel zu bestehen angefangen hat, bis einschließlich zu dem Tage zu rechnen, an welchem das nachgefolgte Rechtsgeschäft geschlossen wird.

§ 11.

Die Gesuche um die Begünstigung nach § 3 des Gesetzes sind gemäß L. P. 44 q des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, stempelfrei.

Die diesen Gesuchen anzuschließenden Behelfe sind nach § 11 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, vom Beilagenstempel befreit.

§ 12.

Die Entscheidung über Gesuche um die Begünstigungen des § 3 des Gesetzes steht den Finanzbehörden erster Instanz zu.

Auf Recurse gegen solche Entscheidungen finden die Bestimmungen des § 78 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, Anwendung.

§ 13.

Zwei oder mehrere Personen, welche ungetheilt eine Sache erwerben, sind nach Absatz 6, lit. b der Borerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, als eine Person zu betrachten. Für die Anwendung der Percentsätze der §§ 1 und 2, dann der Befreiung nach § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes ist daher bei derlei Erwerbungen zur ungetheilten Hand nicht der Wert der betreffenden ideellen Antheile, sondern der von diesen mehreren Personen gemeinschaftlich erworbenen unbeweglichen Sache ausschlaggebend.

Bei Übertragungen mehrerer unbeweglicher Sachen an mehrere Personen durch ein und dasselbe Rechtsgeschäft (Erbgang), wobei jede dieser Personen das volle Eigenthum einer oder mehrerer der übertragenen Sachen erwirbt, ist dagegen für die Gebührensbebefreiung, beziehungsweise für die Bestimmung des Percentfußes der Gebühr diejenige Wertziffer maßgebend, welche den von jeder einzelnen Person erworbenen unbeweglichen Sachen entspricht.

§ 14.

Bilden unabgesonderte Theile (ideelle Theile, § 361 a. b. G. B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung, so ist der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend, das ist: die von der Übertragung nicht getroffenen ideellen Antheile bleiben bei der Bestimmung des Percentfußes nach den §§ 1 und 2 oder der Anwendung der Befreiung nach § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes außer Betracht.

§ 15.

Wird bei der Einantwortung einer zu einem Nachlasse gehörigen, gesellschaflich untheilbaren Liegenschaft (in Tirol) die nachträgliche Übernahme des Gutes durch einen der Erben vorbehalten, so ist diese nachträgliche Übernahme in Absicht auf die Anwendung des § 7 des Gesetzes einer vor der Einantwortung erfolgten gleich zu achten und zum Zwecke der Gebührensbestimmung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

§ 16.

Die Bestimmung des § 9 des Gesetzes schließt die Anordnung in sich, daß bei unbeweglichem Nachlassvermögen ohne Unterschied des Wertes und ohne Rücksicht darauf, ob eine Immobiliengebühr zu entrichten ist, oder ob eine solche nach § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes entfällt, sowie ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbansalles die Finanzbehörde ausschließlich zur Gebührensbestimmung berufen ist, und daß hier die Entrichtung der Gebühr mittels Stempelmarken ausnahmslos entfällt.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Nachlasse auch bewegliche Sachen befinden.

Bei Übertragungen von Todeswegen in den Fällen des § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes kann die Vorlage der Nachlassnachweisung (§ 46 Gebürensgefeß) unterbleiben, insofern der Wert der unbeweglichen Sachen 1000 K nicht übersteigt und zugleich das ganze reine Vermögen, welches übertragen wird, mit Hinzurechnung der dem Gerichte bekannt gewordenen, in den §§ 13, 14 und 15 des Gesetzes erwähnten Vermögensbestandtheile, diesen Wert von 1000 K nicht übersteigt. An Stelle der Nachlassnachweisung hat das Abhandlungsgericht dem zur Gebürensverschreibung bestimmten Amte mit Beziehung auf § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes das Nachlassinventar oder das eidesstattliche Vermögensbekenntnis in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, sowie die zum Nachweise der Abzugsposten (§ 57 Gebürensgefeß) beigebrachten Belege zu übermitteln und die Nachlasszuweisung bekanntzugeben. Erfolgt die Mittheilung gerichtlicher Acten in Urschrift, so hat das Amt diese Acten nach Entnahme der für seine Amtshandlung maßgebenden Daten dem Gerichte ohne Verzug zurückzustellen.

Die im Sinne des ersten Absatzes des § 9 des Gesetzes der Finanzbehörde zukommende ausschließliche Zuständigkeit zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen bleibt auch in den Fällen des vorstehenden Absatzes unberührt. In allen übrigen Fällen sind die bestehenden Vorschriften über die Erstattung der Nachlassnachweisung unter Bedachtnahme auf § 18 des Gesetzes zu beobachten.

§ 17.

Rechtsgeschäfte, deren Freilassung von der Immobiliargebühr im Sinne des § 2, Z. 1, lit. a des Gesetzes angesprochen wird, sind gleichwohl behufs Anerkennung dieses Anspruches dem zur Gebürensbemessung bestimmten Amte anzuzeigen.

§ 18.

Die Gebürensbeziehung nach Tarifpost 106, B f des Gebürensgefeßes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, wird durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1901 nicht berührt und bleibt sowohl hinsichtlich des beweglichen, als auch hinsichtlich des unbeweglichen Nachlassvermögens aufrecht.

§ 19.

Nach § 10 des Gesetzes finden die allgemeinen Vorschriften der Gesetze über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren auch auf die in den §§ 1 bis 9 des Gesetzes bezeichneten Übertragungen insofern Anwendung, als nicht dieses Gesetz ausdrücklich von jenen allgemeinen Bestimmungen Abweichendes festsetzt. Es sind daher in Ansehung dieser Übertragungen insbesondere zu beobachten:

die Vorschriften über die Ermittlung des Wertes unbeweglicher Sachen (§§ 50 ff. des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 49, Verordnung vom 25. Jänner 1884, R.-G.-Bl. Nr. 18, Verordnung vom 23. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 301, und § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17);

die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853, R.-G.-Bl. Nr. 53, jedoch mit Ausschluß des § 2, Punkt 5, dann der §§ 3, 4 und 5.

§ 20.

Die Vorschriften über die festen Stempelgebühren zu den Urkunden über Rechtsgeschäfte, womit das Eigentum unbeweglicher Sachen übertragen wird, kommen auch bei den in den §§ 1 bis 5 und 7 bis 9 des Gesetzes bezeichneten Übertragungen zur Anwendung.

II. Sicherung der Gebühren von Nachlässen.

§ 21.

Insofern nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren in einem späteren Zeitpunkte als dem des Erbanalles einzutreten hat, beginnt der Lauf der im § 11 des Gesetzes bestimmten Zinsen nicht vor jenem späteren Zeitpunkte.

§ 22.

Wird in einem Falle, wo nach § 11 des Gesetzes Zinsen im Ausmaße von jährlich vier Percent bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr zu entrichten sind, die Zahlung der Gebühr über diesen Zeitpunkt hinaus verzögert, so sind von da an die gesetzlichen Verzugszinsen im Ausmaße von fünf Percent jährlich nach Maßgabe der Verordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1856, R.-G.-Bl. Nr. 50, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 26, zu entrichten.

§ 23.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 11 des Gesetzes, daß in Fällen, wo nach Erstattung der Nachlassnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden wird, die im ersten Absätze des angeführten Paragraphen bestimmte zwölfmonatliche Frist vom Tage der erlangten Kenntnis zu laufen beginnt, ist auch in jenen Fällen eines nachträglich hervor gekommenen Verlassenschaftsvermögens anzuwenden, wo vorher eine Nachlassnachweisung, sei es, weil wegen Abganges eines Vermögens keine Verlassenschaftsabhandlung stattgefunden hat, sei es aus einem anderen Grunde, nicht erstattet wurde.

§ 24.

Mit Rücksicht auf § 11 des Gesetzes hat das Abhandlungsgericht den Tag, an welchem die Nachlassnachweisung bei ihm überreicht wird (§ 46 des Gebürensgefeßes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50) auf der Nachlassnachweisung genau ersichtlich zu machen, insofern letztere nicht schon als selbständige Eingabe mit dem Eingangsvermerk bezeichnet oder unter Mitwirkung des Abhandlungsgerichtes zustande gekommen und mit dem Datum der Aufnahme versehen ist.

§ 25.

Will ein Gebürenspflichtiger sich im Sinne des Schlußabsatzes des § 11 des Gesetzes durch vorläufigen Erlag auf Rechnung einer auszumittelnden Nachlassgebühr von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der im ersten Absätze dieses Paragraphen angeordneten Zinsen befreien, so ist ein solcher Erlag bei der zuständigen Cassa mittels eines doppelt auszufertigenden Erlagscheines nach folgendem Muster zu bewirken:

„Auf Grund des Schlußabsatzes des § 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, erlegt ^{der} _{die} Endesgefertigte auf Rechnung der auszumittelnden Gebühr von dem Nachlasse nach ^{dem} _{der} am verstorbenen den Betrag K h, sage Kronen Heller. am R. R.“

§ 26.

In Ansehung der Stellung des Antrages auf Abnahme des Offenbarungseides durch das Gericht (§ 12 des Gesetzes) wird verordnet:

Die Finanzbehörde, welche in einem speciellen Falle gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausweisung eines Nachlassvermögens Bedenken hegt, hat, wenn sich der Fall zur Einleitung des Gefällsstraßverfahrens nicht eignet, alle Umstände, welche für eine solche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit sprechen, einer eingehenden gewissenhaften Prüfung zu unterziehen und, nur wenn sich diese Umstände als sichhaltig erweisen, wegen Einholung der Ermächtigung des Finanzministers zur Stellung des Antrages auf Eidesabnahme unter ausführlicher Darlegung des Falles an die vorgelegte Finanz-Landesbehörde zu berichten.

Die Finanz-Landesbehörde hat, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage dem Antrage der Unterbehörde beizutreten findet, denselben mit einem entsprechend motivierten Berichte dem Finanzminister vorzulegen.

Erachtet eine Finanz-Landesbehörde aus Anlaß eines ihr vorliegenden Recurses oder sonst bei Ausübung ihres Aufsichtsrechtes den Fall einer Eidesabnahme nach § 12 des Gesetzes für gegeben, so hat sie ihrerseits die vorstehenden Anordnungen sinngemäß zu beobachten.

§ 27.

Das Abhandlungsgericht hat bei der ihm nach § 12, Absatz 4 des Gesetzes obliegenden Feststellung des Eidesatzes des Offenbarungseides darauf bedacht zu sein, daß der Eidesatz nach der Lage des Falles die Vermögensbestandtheile oder Gattungen oder Gruppen von Vermögensbestandtheilen oder die einzelnen Gegenstände, deren unrichtige oder unvollständige Ausweisung vermuthet wird, mit genügender Klarheit umfasse, und daß darin die Vermögensnachweisung, um deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit es sich handelt, eventuell auch die nach § 18 des Gesetzes erstattete besondere Anzeige (samt allfälligen Nachträgen (Richtigstellungen) in geeigneter Weise betonen werde.

Die Eidesformel wird beispielsweise zu lauten haben:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, daß ich in Ansehung des Vermögens des am verstorbenen R. R., worüber ich (persönlich, durch meinen Vertreter) die Nachweisung am nebst Nachtrag (Richtigstellung) vom erstattet habe, von Wertpapieren (ausstehenden Forderungen, Pretiosen, Barschaft u. s. w.) wesentlich nichts verschwiegen habe. So wahr mir Gott helfe!“

§ 28.

Zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Beweisaufnahme gemäß § 16 des Gesetzes sind die leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirks-Direction, Gebürensbemessungsamt, Centraltaxamt in Wien) berufen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Beweisaufnahme, insbesondere auch hinsichtlich der Fälle der Unzulässigkeit der eidlichen Vernehmung und hinsichtlich der Zeugengebühren finden die einschlägigen Bestimmungen der Civilproceßordnung sinngemäße Anwendung.

Die Würdigung der Ergebnisse der Beweisaufnahme steht der Finanzbehörde zu, welche dabei an keine bestimmten Beweisregeln gebunden ist.

Die Finanzbehörde hat daher unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesammten Verhandlung und Beweisführung zu beurtheilen, ob eine Thatsache für wahr oder für glaubhaft zu halten sei oder nicht.

Sie hat insbesondere in gleicher Weise zu entscheiden, welchen Einfluß es auf die Beurtheilung des Falles hat, wenn eine Partei die Beantwortung von Fragen verweigert, welche bei der gerichtlichen Einvernehmung an sie gestellt werden.

Die Umstände und Erwägungen, welche für die Überzeugung der Finanzbehörde maßgebend waren, sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 29.

Die kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158, und die hiezu erlassene Durchführung vom 2. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 171, treten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, außer Kraft, sind jedoch auf die vor diesem Tage vorgefallenen Vermögensübertragungen anzuwenden.

Ausnahmen hievon treten in folgenden Richtungen ein:

1. In Bezug auf den Offenbarungseid (§ 11 der kaiserlichen Verordnung) finden in allen Fällen die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes und der §§ 26 und 27 der gegenwärtigen Verordnung Anwendung.

2. Sofern es sich um die im § 14 der kaiserlichen Verordnung vorgesehene Glaubhaftmachung handelt, sind die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes und des § 28 der gegenwärtigen Verordnungen anwendbar.

§ 30.

Die Begünstigungen des § 9 des Gesetzes finden unter den ebendort vorgesehenen Bedingungen auf die Übertragungen von Gebäuden Anwendung, welche auf Grund von Rechtsgeschäften stattfinden, die nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes abgeschlossen werden.

Früher abgeschlossene Rechtsgeschäfte unterliegen lediglich den zur Zeit des Abschlusses geltenden Bestimmungen.

§ 31.

Wenn in Ansehung eines Nachlasses, bei dem der Erbanfall vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes eingetreten ist, in diesem Zeitpunkte der Lauf der im § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899 angeordneten Zinsen noch nicht begonnen hatte, so sind die 4procentigen Zinsen nach § 11 des Gesetzes erst vom Ablaufe der Frist von zwölf Monaten vom Tage des Erbanfalles, beziehungsweise von dem im zweiten Absätze im § 11 des Gesetzes erwähnten späteren Zeitpunkte an zu berechnen, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr.

Hatte dagegen der Lauf der im § 10 der kaiserlichen Verordnung erwähnten Zinsen zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes zwar schon begonnen, war jedoch in eben diesem Zeitpunkte die im ersten Absätze des § 11 des Gesetzes bestimmte Frist von zwölf Monaten noch nicht abgelaufen, so wird mit diesem Zeitpunkte der Lauf der bis dahin mit 5 Percent zu berechnenden Zinsen unterbrochen. Vom Ablaufe des gedachten Zeitraumes von zwölf Monaten an sind sodann die im § 11 des Gesetzes vorgesehenen 4procentigen Zinsen bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr zu berechnen.

Wenn endlich im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes der Lauf der im § 10 der kaiserlichen Verordnung angeordneten Zinsen bereits begonnen hatte und auch der im ersten Absätze des § 11 des Gesetzes bestimmte Zeitraum von zwölf Monaten bereits abgelaufen war, so sind von dem erwähnten Zeitpunkte an die Zinsen gemäß § 11 des Gesetzes statt mit 5 Percent nur mit 4 Percent zu berechnen, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühr. (§ 60 des Gesetzes vom 9. Februar 1850.)

§ 32.

Im Hinblick auf die im § 72 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 statuierte sächliche Haftung wird den Behörden und Ämtern, welche für die zwangsweise Einbringung der Gebühren Sorge zu tragen haben, aufgetragen, wenn Gebühren für Übertragungen unbeweglicher Sachen (einschließlich der etwaigen auf den Wert der übertragenen unbeweglichen Sachen verhältnismäßig entfallenden 1-, 4- oder 8procentigen Bereicherungsgebühr) innerhalb der 30 tägigen Zahlungsfrist nicht entrichtet werden, nach Ablauf dieser Frist ungesäumt und ohne Ausnahme die bürgerliche Sicherstellung sammt Nebenbürgen zu veranlassen.

§ 33.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, in Kraft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 67. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1901 wegen Abänderung einiger Bestimmungen über die abgabefreie Verwendung von Brantwein und Zucker zur Herstellung von Liqueur für die Ausfuhr über die Zoll-Linie.

Nr. 68. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Mai 1901, betreffend das Übereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der kaiserlich liechtensteinischen Regierung zum Zwecke der Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Nr. 69. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juni 1901, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 136, für die Localbahn Ruz-Ursahre nach Aigen (Mühlkreisbahn).

Nr. 70. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juni 1901, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn Teltsh—Blabings.

Nr. 71. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1901, betreffend die Festsetzung der Taxen für die Ausfertigung von Bieranalysecertificaten anlässlich der Bier-Ein- und Ausfuhr.

Nr. 72. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901, mit welcher der in der Verordnung vom 11. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 25, festgesetzte Termin zur Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und ½ kr. ö. W. zum halben Nennwerte bis auf weiteres verlängert wird.

Nr. 73. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1901, betreffend die neuerliche Zulassung der Electricitätszählertypen XX, weiters die definitive Zulassung der Electricitätszählertypen XLIV und die provisorische Zulassung der Electricitätszählertypen XLV zur aichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 74. Gesetz vom 18. Juni 1901, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen.*)

Nr. 75. Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 21. Juni 1901 zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen.*)

Nr. 76. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juni 1901, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung mehrerer Linien des Netzes von Kleinbahnlinien im Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und der angrenzenden Gemeinden.

Nr. 77. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Juni 1901, betreffend eine rüchichtlich der Concessionäre der Localbahn Tirschnitz—Wildstein—Schönbad eingetretene Änderung.

Nr. 78. Gesetz vom 23. Juni 1901, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1901.

Nr. 79. Allerhöchstes Handschreiben vom 22. Juni 1901, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 80. Gesetz vom 26. Juni 1901, womit Bestimmungen der Rentensteuer abgeändert werden.

Nr. 81. Gesetz vom 27. Juni 1901, womit bezüglich der beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter das Gesetz vom 21. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenpersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue abgeändert wird.

Nr. 82. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1901, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Ausfig zur zollfreien Behandlung von Übersiedlungseffecten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 25. Verordnung der k. k. u. ö. Finanz Landes-Direction vom 22. Juni 1901, Z. 35890, betreffend die Zulassung von Straßen zum Transporte anmeldungspflichtiger Bier-, Mineralöl-, Zucker- und Brantweinsendungen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone vorkommen.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. Juni 1901, Z. 53703, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Ober-Hollabrunn und die Einführung von drei Verpflegsklassen in diesem Krankenhause.

Nr. 27. Kundmachung der k. k. u. ö. Finanz-Landes-Direction vom 2. Juli 1901, Z. 44716, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im III. Quartale 1901.

Nr. 28. Gesetz vom 28. Juni 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in Wenjapons (Gerichtsbezirk Raabs).

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.